

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

III. Wir erklären neuerdings, an dem durch die Ausgleichsgeetze des Jahres 1867 geschaffenen dualistischen Staatsrechte der Monarchie festzuhalten, und eine Aenderung desselben ohne Uebereinstimmung sämmtlicher verfassungsmäßigen Factoren zu verwerfen. Wir haben aber aus den in der praktischen Anwendung dieses Staatsrechtes gewonnenen Erfahrungen die Ueberzeugung geschöpft, daß die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten durch Delegationen nicht zweckmäßig, zur Uebung wahrhaft parlamentarischer Controle und fester Begründung eines sparsamen Staatshaushaltes ungenügend und mit dem Wesen des dualistischen Staatsrechtes nicht untrennbar verbunden ist. Wir werden daher im Einvernehmen mit Ungarn und im verfassungsmäßigen Wege eine Aenderung dieser Form zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten in dem Sinne anstreben, daß anstatt dieser bevollmächtigten Ausschüsse die Vollmachtgeber selbst, nämlich der Reichsrath in Wien und der Reichstag in Pest die gemeinsamen Angelegenheiten berathen und die den Delegationen derzeit zugewiesenen Rechte ausüben, daß diese beiden Vertretungen zur Verständigung über obwaltende Differenzen von Fall zu Fall Deputationen entsenden, und daß bei mangelhafter Verständigung über das Budget im Ganzen oder über einzelne Posten desselben, oder über was immer für Geldforderungen, die geringere Ziffer als bewilligt gelte.

IV. Die Wiener Versammlung deutscher Parteimänner vom 26. Februar 1871 faßt behufs der Anbahnung einer näheren Verbindung unter den Parteigenossen nachfolgende Beschlüsse:

1. Die Mitglieder der deutschen Partei haben die Pflicht, die Realisirung des Programmes vom 22. Mai 1870 sammt den in der Wiener Parteiversammlung vom 26. Februar 1871 beschlossenen Ergänzungen und Aenderungen, mit allen gesetzlichen Mitteln anzustreben.

2. Es ist wünschenswerth, daß zum Mindesten die politisch vorzüglich thätigen Parteigenossen, auch wenn sie außer Wien ihren Wohnsitz haben, dem deutschen Vereine in Wien als Mitglieder beitreten, damit hiedurch ein äußeres, diese Parteigenossen umschlingendes Band geschaffen werde.

3. Die Wiener Parteiversammlung empfiehlt dem Agitationscomité des deutschen Vereines zur Organisirung der deutschen Partei, für jede Provinz eine entsprechende Anzahl von Vereins-Mitgliedern zu cooptiren.

Der Parteitag empfiehlt, daß mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Agitationscomité's außer Wien domiciliren.

4. Die Wiener Parteiversammlung erklärt es für wünschenswerth, daß der deutsche Verein in Wien ein Parteiorgan in Form einer Partei-Correspondenz gründe, welche sämmtlichen liberalen deutschen Blättern und